

Bes. Führungsformen des Radverkehrs

Der Radfahrstreifen ...

... ist ein durch eine durchgehende Linie (Zeichen 295, Fahrbahnbegrenzung) von der Fahrbahn abgetrennter Sonderweg für den Radverkehr.



Radfahrstreifen werden durch das Zeichen 237 "Radweg" gekennzeichnet und sind für den Radverkehr immer benutzungspflichtig.

Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen.

Allerdings dürfen sie die Fahrbahnbegrenzungslinie überfahren, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden.

Der Schutzstreifen ...



...ist ein für den Radverkehr bestimmter Teil der Fahrbahn.

Schutzstreifen werden durch unterbrochene Linien

(Zeichen 340, Leitlinie) markiert, aber nicht beschildert.

Andere Fahrzeugführer dürfen Schutzstreifen nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden.

Auf Schutzstreifen besteht Parkverbot.

Nutzung des Seitenstreifens



Radfahrer dürfen rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

Hinweise für Benutzer von Rennrädern

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) kennt keine Sondervorschriften oder Ausnahmeregelungen für die Benutzer bestimmter Fahrradtypen wie zum Beispiel Rennräder.

Rennradbenutzer sind weder von der Radwegbenutzungspflicht noch von anderen Bestimmungen befreit - bspw. auch nicht von der Vorschrift, nach der Radfahrer grundsätzlich einzeln hintereinander fahren müssen.



Wege für den Radverkehr

Wo darf, wo muss ein Radfahrer fahren?

Wo darf er nicht fahren?

Impressum:
Kreispolizeibehörde Höxter
Direktion Verkehr
Bismarckstraße 18
37671 Höxter
Tel. (05271) 962-1410

DirektionVerkehr.Hoexter@polizei.nrw.de

September 2014



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Höxter

Benutzungspflichtige Radwege

Radfahrer müssen den Radweg benutzen, wenn ihre Fahrtrichtung mit einem der weiter unten abgebildeten blauen Radweg-Schilder gekennzeichnet ist ("Radwegbenutzungspflicht").

Das Fahren auf der Fahrbahn ist dann grundsätzlich verboten.

Radweg

Zeichen 237



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 240



Getrennter Rad- und Gehweg

Zeichen 241



Radfahrer müssen hier den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Rad- und Gehweges befahren.

Andere Radwege ...

... sind baulich angelegt und nach außen für die Benutzung durch den Radverkehr erkennbar - aber nicht mit den blauen Radweg-Schildern gekennzeichnet.



Radfahrer haben die Wahl zwischen dem Fahren auf der Fahrbahn oder dem Fahren auf dem "anderen Radweg".

Benutzung linker Radwege



Die blauen Radweg-Schilder begründen die Radwegbenutzungspflicht auch für Radwege, die auf der linken Seite der Straße liegen.

„Andere Radwege“, die in Fahrtrichtung links liegen, dürfen ausnahmsweise bei Freigabe durch das neben stehende Zusatzzeichen befahren werden.



In allen anderen Fällen stellt das Befahren linker Radwege einen Verkehrsverstoß dar, der mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20,- € geahndet wird.

Außerdem: Wer als "Geisterfahrer" unterwegs ist, geht ein hohes Risiko ein. Die Benutzung der falschen Fahrbahn incl. der Radwege ist häufig Unfallursache bei den von Radfahrern verursachten Unfällen.

Fahren auf dem Gehweg



Bei der Freigabe von Gehwegen durch das oben stehende Zusatzzeichen haben Radfahrer die Wahlfreiheit zwischen Gehweg- und Fahrbahnbenutzung.

Bei erlaubtem Befahren des Gehwegs müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Radfahrer warten.

Radfahrer auf Fußgängerüberwegen

Zebrastreifen sind allein den Fußgängern vorbehaltene geschützte Querungsstellen. Radfahrer müssen deshalb stets vorher absteigen.

